

Salzwedel, den 20.11.2019

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel
14.13 - Bodenordnungsverfahren Wendischbrome
Verf.-Nr. SAW 4.030

I. Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Wendischbrome (Altmarkkreis Salzwedel) wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die **Ausführung des Bodenordnungsplanes Wendischbrome mit Wirkung zum 16.12.2019, 0:00 Uhr** angeordnet.

Zum oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 03.07.2017 geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, gehen hiermit gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung auf die Empfänger über. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung sinngemäß. Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 03.07.2017.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 LwAnpG liegen vor. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 30.11.2018 bis 14.12.2018 bekannt gegeben und der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 07.12.2018 in Wendischbrome statt. Mit dem Nachtrag 1 wurde der Bodenordnungsplan angepasst. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 13.9.2019 bis 26.9.2019 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 27.09.2019 in Salzwedel statt. Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Es sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 LwAnpG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder in der Hauptstelle Akazienweg 25,

39576 Stendal eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Rateischak